

## Schutz für Mieter.

### Das Aufsichtsrecht der Einigungsämter.

Wie wir bereits gemeldet haben, hat der Bundesrat in diesen Tagen eine Bekanntmachung zum Schutz der Mieter erlassen. Danach können die Landeszentralbehörden, soweit in ihren Gemeinden Einigungsämter bestehen, den Einigungsämtern bestimmte Machtbefugnisse verleihen. So können die auf Anrufen eines Mieters über die Wirksamkeit einer nach dem 1. Juni 1917 erfolgten Kündigung des Vermieters, über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses und ihre Dauer, sowie über eine Erhöhung des Mietzinses im Falle der Fortsetzung Bestimmungen treffen. Das Einigungsamt kann ferner auf Anrufen des Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer der vorgenannten Entscheidungen betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufheben. Der Antrag des Mieters ist sofort, nachdem ihm die Kündigung zugegangen ist, zu stellen. Das Einigungsamt entscheidet nach billigem Ermessen. Es kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Ordnet es die Fortsetzung des Mietverhältnisses an, so gelten die Bestimmungen des Einigungsamtes als vereinbarte Bestimmungen des Mietvertrags. Die Landeszentralbehörden können die Gemeinden zur Errichtung von Einigungsämtern anhalten und die in der Verordnung vorgesehenen Befugnisse, wenn Einigungsämter nicht bestehen, einer anderen Stelle übertragen.

Im Anschluß an diese Bekanntmachung wird im Reichsanzeiger eine Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern veröffentlicht. Danach verhandelt das Einigungsamt in nicht öffentlicher Sitzung. Vor der Entscheidung ist der Gegner des Antragstellers zu hören. Das Einigungsamt kann Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen. Für das Verfahren werden Gebühren nicht erhoben. Das Einigungsamt bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat und setzt die Höhe fest. Die Entscheidung hierüber ist vollstreckbar.